



Nummer 11/2005		36. Jahrgan	36. Jahrgang		10. November 2005		
Inhalt:							
1.	Bekanntmachung zur E Jahresrechnung 2004 der		Schlussbericht	über die	Prüfung	der	
2.	Bekanntmachung der Bes für das Haushaltsjahr 20 gemäß § 96 Absatz 1 der	004 und Entscheidung	über die Entlas	_	•		
3.	Bekanntmachung der Sa "drei weiße Riesen" Innenstadt Kamp-Lintfo	im Bereich der k	ndere Vorkaufsr peabsichtigten				
4.	Aufgebote von Sparkasse	enbüchern					
5.	Kraftloserklärungen von S	Sparkassenbüchern					

Am 24. Oktober 2005 verstarb

HERR HELMUT WITTFELD

im Alter von 74 Jahren.

Der Verstorbene war vom 25. November 1963 bis zum 30. Juni 1994 als Straßenunterhaltungsarbeiter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 25. Oktober 2005

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt Bürgermeister

Aldenkott Personalratsvorsitzender Bekanntmachung zur Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Kamp-Lintfort

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 20.

September 2005 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung

2004 beraten. Das Ergebnis seiner Beratungen fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem

Schlussbericht zusammen und empfahl dem Rat der Stadt, über die Jahresrechnung 2004 zu

beschließen und den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung zu erteilen. Den

Entlastungsbeschluss haben die Ratsmitglieder in der Sitzung des Rates am 25. Oktober 2005

gefasst.

Nach § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land NW sind die Einwohner und

Abgabepflichtigen der Stadt Kamp-Lintfort berechtigt, den Schlussbericht über die Prüfung der

Jahresrechnung 2004 der Stadt Kamp-Lintfort einzusehen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme

wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NW öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht liegt in der Zeit vom 14. November 2005 bis 25. November 2004 während der

Dienststunden im Rathaus, Rechnungsprüfungsamt, Zimmer 507, 508 und 509, zur Einsichtnahme

aus.

Kamp-Lintfort, den 26. Oktober 2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Müllmann

Bekanntmachung der Beschlussfassung

über die Jahresrechnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2004 und

Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. September 2005 haben die Ratsmitglieder am 25. Oktober 2005 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 wie folgt festgestellt:					
SOLL-EINNAHMEN VERWALTUNGSHAUSHALT	62.994.075,93 €				
SOLL-EINNAHMEN VERMÖGENSHAUSHALT	<u>12.483.006,14</u> €				
SUMME SOLL-EINNAHMEN	75.477.082,07 €				
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.603.992,00 €				
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	127.319,46 €				
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste					
VERWALTUNGSHAUSHALT ./. 125.802,86 €					
VERMÖGENSHAUSHALT 0,00 €	- <u>125.802,86</u> €				
SUMME BEREINIGTE SOLL-EINNAHMEN	<u>76.827.951,75</u> €				
SOLL-AUSGABEN VERWALTUNGSHAUSHALT	72.428.495,43 €				
SOLL-AUSGABEN VERMÖGENSHAUSHALT (darin enthaltender Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €	10.728.673,59 €				
SUMME SOLL-AUSGABEN	83.157.169,02 €				
+ neue Haushaltsausgabereste					
VERWALTUNGSHAUSHALT	0,00€				
VERMÖGENSHAUSHALT 3.549.087,93 €	3.549.087,93 €				
./. ABGANG ALTER HAUSHALTSAUSGABERESTE					
VERWALTUNGSHAUSHALT	0,00€				
VERMÖGENSHAUSHALT 318.082,84 €	318.082,84 €				
./. Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00 €</u>				
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>86.388.174,11</u> €				
etwaiger Unterschied bereinigte					
Soll-Einnahmen ./. bereinigte					
Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	9.560.222,36 €				

2. dem Bürgermeister für die Jahresrechnung 2004 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen zur Einsichtsnahme vom 11. November 2005 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 512, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 26. Oktober 2005 Der Bürgermeister In Vertretung

Dr. Müllmann

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Satzung

gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB

über das besondere Vorkaufsrecht

für den Teilbereich "drei weiße Riesen"

im Bereich der beabsichtigten Stadtumbaumaßnahme

Innenstadt Kamp-Lintfort

vom 2. November 2005

Auf der Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1991 (BGBI I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.Juni 2004 (BGBI I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 25. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Kamp-Lintfort ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort – Teilbereich "drei weiße Riesen" und umfasst die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichs. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lintfort, Flur 6: 226, 366, 368, 952 bis 958.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, den Teilbereich der "drei weiße Riesen" im Rahmen der

Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort einer neuen städtebaulichen Entwicklung

zuzuführen.

Aus diesem Grund fasste der Stadtentwicklungsausschuss am 25. Januar 2005 den Beschluss zur

Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme nach § 171

d BauGB für diesen Bereich (Stadtumbausatzung). Die Verwaltung ist beauftragt, die

städtebauliche Entwicklung des Bereichs "drei weiße Riesen" einschließlich der erforderlichen

Rechtsgrundlagen, die für den Beschluss der Stadtumbausatzung erforderlich sind, vorzubereiten.

Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, bereits in dieser Vorbereitungsphase eine geordnete

städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und zu gewährleisten und eine Behinderung oder

Gefährdung der späteren Durchführung zu vermeiden.

Hinweise:

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf

eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

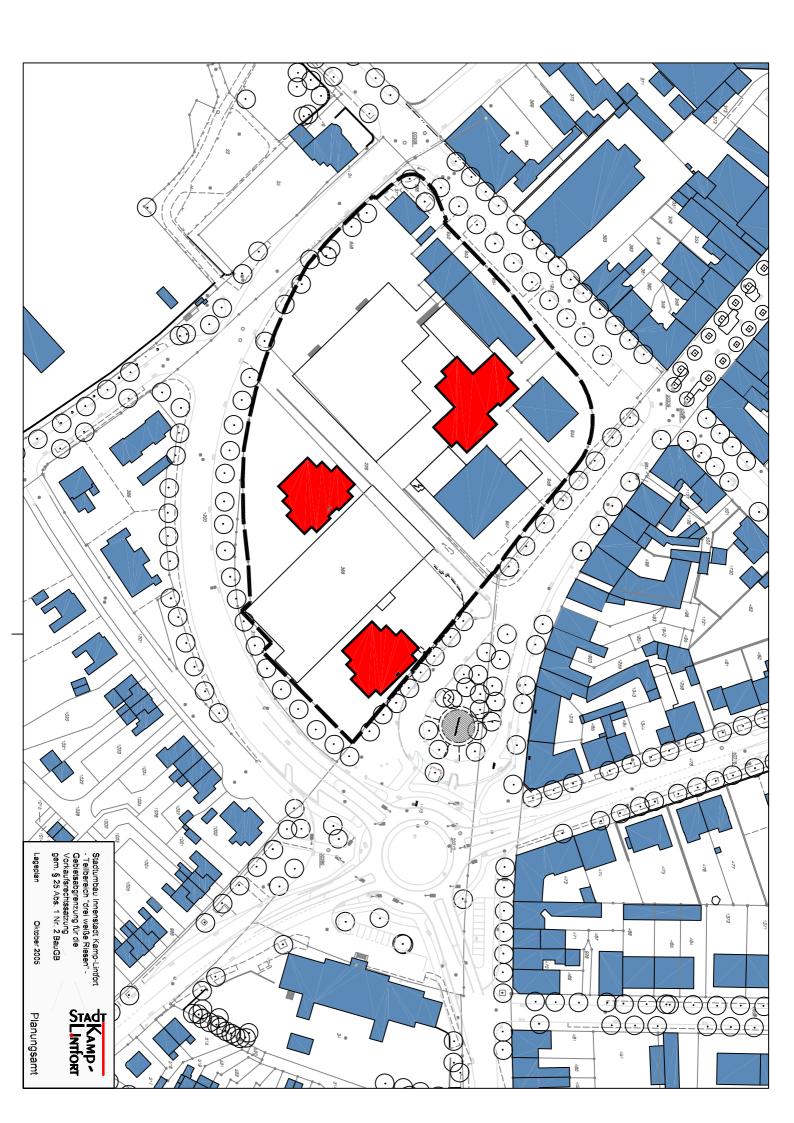
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Kamp-Lintfort, 2. November 2005

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3225063738 (alt 125063735)

und Nr. 4201060789 (alt 101060788) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der

Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher

anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3245038835 (alt 145038832) der

Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt

werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch

für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200257941 (alt 100257948) der

Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt

werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch

für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3214090775 (alt 114090772)

und Nr. 3214133971 (alt 114133978) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der

Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher

anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201133463 (alt 101133460) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200372427 (alt 100372424) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202251777 (alt 102251774) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231078704 (alt 131078701) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Oktober 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209061138 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204068120 (alt 104068127) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. November 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3270060837 (alt 170060834) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Oktober 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3206002002, Nr. 3206097424 und Nr. 3226075038 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Oktober 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3211118322, Nr. 3211112101, Nr. 3211112010 und Nr. 3211118306 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Oktober 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3218075475 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Oktober 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3238053015 und Nr. 4201015031 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Oktober 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3247041191 (alt 147041198) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. November 2005

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand"

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)